



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.12.2020

Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt I

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Ist geplant, beim aktuellen Gewaltschutzkonzept der Staatsregierung die Ansprechpartner oder Kooperationspartner für die schutzbedürftigen Zielgruppen zu benennen (bitte den zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)? 2
- 1.2 Mit welchen konkreten Schritten ist geplant, die in vielen Flüchtlingsunterkünften fehlende Barrierefreiheit zu beheben (bitte auch zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)? 2
- 1.3 Ist geplant, im aktuellen Gewaltschutzkonzept auf den bisher komplett fehlenden Opferschutz, also Hinweise auf Zuständigkeiten, Beratungstelefone, Hilfetelefone, einzugehen (bitte auch zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)? 3

- 2.1 Warum spielt in den Notfallplänen sexualisierte Gewalt keine Rolle? 3
- 2.2 Warum sind lediglich beim Thema Radikalisierung und bei Straffälligen ausführliche Abläufe und Kooperationspartner genannt, im Gewaltschutzkonzept wird aber nicht auf klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen eingegangen?..... 3
- 2.3 Warum wurde kein Monitoring zur Qualitätssicherung der beschriebenen Maßnahme eingeplant? 3

- 3.1 Warum ist die Abschließbarkeit der individuellen Wohnbereiche als essenzielle Grundlage für Gewaltschutz in Unterkünften in dem Gewaltschutzkonzept nicht vorgesehen? 3
- 3.2 Über welche Qualifikationen verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkunftsverwaltungen, aus denen hervorgeht, dass sie die Identifizierung und präventiven Kinderschutz gezielt und im Sinne der Betroffenen vornehmen können?..... 3
- 3.3 Welche Fortbildungen werden angeboten, um die Qualifikationen gegebenenfalls nachzuholen?..... 3

- 4.1 Wie genau wird die Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner genau erfasst (bitte die genauen Kriterien bei der Überprüfung benennen)? 4
- 4.2 Geflüchtete Frauen sind in den Gemeinschaftsunterkünften häufig von häuslicher Gewalt betroffen, daher fragen wir, warum ein Clearing durch die Fachberatungsstellen zu Hilfsmaßnahmen nicht angeboten wird?..... 4
- 4.3 Warum haben Betroffene von häuslicher Gewalt nur über eine Einzelfallprüfung der Verwaltungsbehörden der Regierungsbezirke Zugang zu den Frauenhäusern? 4

- 5.1 Warum wird die Feststellung der Notwendigkeit einer Aufnahme in ein Frauenhaus nicht direkt der Fachexpertise der entsprechenden Beratungsstellen überlassen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

| | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 5.2 | Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über gewalttätige Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern in den Unterkünften vor? | 4 |
| 5.3 | Wenn ja, in welchem Umfang (bitte dabei die Konsequenzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen)? | 4 |
| 6.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass gewalttätige Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Bewohnerinnen und Bewohnern schnell aufgedeckt, sofort unterbunden und konsequent verfolgt werden? | 5 |
| 6.3 | An welche Stelle können sich Bewohnerinnen und Bewohner wenden, wenn ein Übergriff seitens des Personals der Unterkunft erfolgt ist? | 6 |
| 6.3 | Plant die Staatsregierung die Einrichtung einer externen Beschwerde- oder Ombudsstelle (falls nein, bitte begründen)? | 6 |
| 7.1 | Warum werden von Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden in den Unterkünften keine jährlichen Führungszeugnisse mehr verlangt? | 6 |
| 7.2 | Welche Stelle ist für die Kontrolle bzw. die Prüfung der ausgeübten Arbeit von Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden zuständig? | 6 |
| 7.3 | Wie oft geschieht dies (bitte die genauen Kriterien der Kontrollen benennen)? | 6 |
| 8.1 | Plant die Staatsregierung, den Gewaltschutz in den Unterkünften rechtsverbindlich per Verwaltungsvorschrift zu etablieren? | 7 |
| 8.2 | Wenn nein, wie sollen ohne eine rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift Gewaltschutzkonzepte konsequent umgesetzt werden? | 7 |
| 8.3 | Wie wird die Staatsregierung der Verpflichtung aus der Ratifizierung der Istanbul-Konvention nachkommen, d. h. diese vollumfänglich umsetzen (bitte den zeitlichen Rahmen der Umsetzung benennen)? | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 04.01.2021

1.1 Ist geplant, beim aktuellen Gewaltschutzkonzept der Staatsregierung die Ansprechpartner oder Kooperationspartner für die schutzbedürftigen Zielgruppen zu benennen (bitte den zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)?

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt definiert einen Rahmen, den die Einrichtungen vor Ort unterkunftsspezifisch ausfüllen. Daher benennen die Einrichtungen vor Ort in ihren spezifischen Konzepten die jeweiligen Ansprechpartner.

1.2 Mit welchen konkreten Schritten ist geplant, die in vielen Flüchtlingsunterkünften fehlende Barrierefreiheit zu beheben (bitte auch zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)?

Es wird sichergestellt, dass Asylsuchende mit einer Behinderung die notwendigen Verfahrensschritte und Behördengänge in den ANKER-Einrichtungen barrierefrei wahrnehmen können.

Darüber hinaus werden Asylsuchende mit einer Behinderung einer ausgewählten und bedarfsgerechten Unterkunft zugewiesen, die den besonderen Bedürfnissen des Asylbewerbers mit seiner Behinderung Rechnung trägt. Dabei besteht allerdings kei-

ne Notwendigkeit, ausnahmslos alle Asylunterkünfte behindertengerecht zu gestalten. Dies entspricht bereits dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln.

1.3 Ist geplant, im aktuellen Gewaltschutzkonzept auf den bisher komplett fehlenden Opferschutz, also Hinweise auf Zuständigkeiten, Beratungstelefone, Hilfetelefone, einzugehen (bitte auch zeitlichen Rahmen einer ggf. geplanten Umsetzung benennen)?

Siehe Antwort zu Frage 1.1. Darüber hinaus sieht das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt vor, dass Informationsmaterialien über Angebote und Erreichbarkeiten von internen und externen Beratungs- und Unterstützungsstellen und Hilfstelefonen zur Verfügung gestellt werden.

2.1 Warum spielt in den Notfallplänen sexualisierte Gewalt keine Rolle?

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt richtet sich gegen alle Arten von Gewalt. In den einrichtungsspezifischen Notfallplänen können Handlungsempfehlungen und Vorgehensweisen bei Auftreten sexualisierter Gewalt aufgenommen werden.

2.2 Warum sind lediglich beim Thema Radikalisierung und bei Straffälligen ausführliche Abläufe und Kooperationspartner genannt, im Gewaltschutzkonzept wird aber nicht auf klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen eingegangen?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.3 Warum wurde kein Monitoring zur Qualitätssicherung der beschriebenen Maßnahme eingeplant?

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt sieht ein Monitoring vor.

3.1 Warum ist die Abschließbarkeit der individuellen Wohnbereiche als essenzielle Grundlage für Gewaltschutz in Unterkünften in dem Gewaltschutzkonzept nicht vorgesehen?

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten soll der individuelle Wohnbereich abschließbar sein.

Eine generelle Abschließbarkeit des individuellen Wohnbereichs ist aus Gründen des Brandschutzes und allgemeiner Sicherheitsaspekte sowie der besonderen Belegungssituation nicht immer möglich. Gleichwohl können Zimmer abhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abschließbar gestaltet werden.

3.2 Über welche Qualifikationen verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkunftsverwaltungen, aus denen hervorgeht, dass sie die Identifizierung und präventiven Kinderschutz gezielt und im Sinne der Betroffenen vornehmen können?

3.3 Welche Fortbildungen werden angeboten, um die Qualifikationen gegebenenfalls nachzuholen?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung erhalten entsprechende Qualifikationen durch Schulungen und Fortbildungen, sofern sie nicht bereits Qualifikationen im Bereich sozialer Arbeit o. Ä. vorweisen.

4.1 Wie genau wird die Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner genau erfasst (bitte die genauen Kriterien bei der Überprüfung benennen)?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen Signale für einen entsprechenden Bedarf wahrzunehmen. Weiterhin werden in einigen Unterkünften speziell geschulte Gewaltschutzkoordinatoren eingesetzt, an welche sich die untergebrachten Personen wenden können. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung ernst und ergreift die erforderlichen Schritte.

4.2 Geflüchtete Frauen sind in den Gemeinschaftsunterkünften häufig von häuslicher Gewalt betroffen, daher fragen wir, warum ein Clearing durch die Fachberatungsstellen zu Hilfsmaßnahmen nicht angeboten wird?

Neben den Mitarbeitern der Unterbringungsverwaltung stehen auch die Beratenden der Flüchtlings- und Integrationsberatung Betroffenen von häuslicher Gewalt zur Seite und verweisen bei Bedarf auch an spezifische Fachberatungsstellen.

4.3 Warum haben Betroffene von häuslicher Gewalt nur über eine Einzelfallprüfung der Verwaltungsbehörden der Regierungsbezirke Zugang zu den Frauenhäusern?

5.1 Warum wird die Feststellung der Notwendigkeit einer Aufnahme in ein Frauenhaus nicht direkt der Fachexpertise der entsprechenden Beratungsstellen überlassen?

Frauenhäuser sind Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder – unabhängig von deren Alter, Einkommen, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung oder Herkunft. Die Frauenhäuser in Bayern entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche gewaltbetroffenen Frauen aufgenommen werden können. Abhängig ist die Möglichkeit zur Beratung und Betreuung insbesondere vom Konzept und den Finanzierungsvereinbarungen des Trägers mit den/der zugeordneten Kommune(n), der persönlichen Situation der gewaltbetroffenen Person und der spezifischen Situation im Frauenhaus. Bei staatlich geförderten Frauenhäusern ist die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019 in der Fassung vom 10.06.2020 zu beachten. Die Träger wenden das Prinzip der Einzelfallprüfung an und bemühen sich, möglichst für jede hilfesuchende Person eine passende Lösung zu finden.

Bei Bedarf können auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Schutz und Zuflucht in Frauenhäusern erhalten, also auch Frauen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Die Kosten werden hierbei ggf. über § 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 oder über § 2 AsylbLG erstattet.

5.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über gewalttätige Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern in den Unterkünften vor?

5.3 Wenn ja, in welchem Umfang (bitte dabei die Konsequenzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen)?

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der Fragestellungen 5.2 und 5.3 auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur bedingt möglich ist. In der PKS wird erst seit dem Jahr 2016 das Kriterium Zuwanderer sowohl auf Opfer- wie auch auf Täterseite abgebildet.

Eine Auswertung von „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern einer Unterkunft“ ist auf Datengrundlage der PKS nicht möglich, da ein solcher Schlüsselwert nicht existent ist. Daher werden hilfsweise in nachfolgender Tabelle die Fallzahlen von ausgewählten Deliktgruppen – die der Begrifflichkeit „gewalttätiger Übergriff“ aus der Schriftlichen Anfrage am ehesten entsprechen – zum Nachteil von Zuwanderern in Asylunterkünften ausgewiesen, bei denen die/der erfasste Tatverdächtige keine Zuwanderin und kein Zuwanderer ist.

Dies können insofern Mitarbeiter der Unterkunft, aber auch bspw. Besucher, Security-Bedienstete etc. sein. Eine weitere Differenzierung der Tatverdächtigen ist aus statistikimmanenten Gründen nicht möglich.

| Jahr | Schlüssel der Tat | Straftat | erfasste Fälle Anzahl |
|------|-------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 2019 | ----- | Straftaten insgesamt | 281 |
| 2018 | ----- | Straftaten insgesamt | 301 |
| 2017 | ----- | Straftaten insgesamt | 308 |
| 2016 | ----- | Straftaten insgesamt | 340 |
| 2019 | 000000 | Straftaten gegen das Leben | 1 |
| 2018 | 000000 | Straftaten gegen das Leben | 0 |
| 2017 | 000000 | Straftaten gegen das Leben | 1 |
| 2016 | 000000 | Straftaten gegen das Leben | 1 |
| 2019 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 5 |
| 2018 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 7 |
| 2017 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 7 |
| 2016 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 8 |
| 2019 | 200000 | Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 275 |
| 2018 | 200000 | Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 294 |
| 2017 | 200000 | Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 300 |
| 2016 | 200000 | Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 331 |

Die Aufdeckung, sofortige Unterbindung und arbeits-/beamtenrechtliche Sanktionierung von gewalttätigen Übergriffen ist Aufgabe der Leitung der Unterbringungseinrichtung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden. Erhalten die Leitung der Unterbringungseinrichtung oder die zuständigen Aufsichtsbehörden Hinweise auf strafbare Übergriffe von Mitarbeitenden auf untergebrachte Personen, so erstatten sie Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese sind aufgrund des Legalitätsprinzips gesetzlich verpflichtet, jedem Hinweis auf Straftaten nachzugehen und die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Sofern sich im Ermittlungsverfahren die Vorwürfe bestätigen, werden die Straftaten gemäß den gesetzlichen Vorgaben geahndet.

6.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass gewalttätige Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Bewohnerinnen und Bewohnern schnell aufgedeckt, sofort unterbunden und konsequent verfolgt werden?

Über die im Bayerischen Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt festgeschriebenen Handlungsgrundsätze für den Gewaltschutz in Asylunterkünften hinaus trifft selbstverständlich auch die Bayerische Polizei alle ihr rechtlich und tatsächlich möglichen repressiven und präventiven Maßnahmen, um bei Bekanntwerden von Straftaten diese einer prozessfesten Verfolgung zuzuführen, bspw. durch Spurensicherungen und Vernehmungen, und die Opfer von Gewalt bestmöglich zu schützen.

Bereits bei der Durchführung der strafrechtlichen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes berücksichtigt die Bayerische Polizei die spezifischen Opferbelange bestmöglich, beispielsweise durch opfergerechte Vernehmungen (Beiziehung eines Dolmetschers bei Bedarf), die Beiziehung einer Vertrauensperson oder die Auswahl geeigneter Vernehmungsräumlichkeiten. Darüber hinaus prüft sie auch die Erforderlichkeit gefahrenabwehrender (Sofort-)Maßnahmen, wie etwa Gefährderansprachen und Kontaktverbote.

Im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 5.3.

6.3 An welche Stelle können sich Bewohnerinnen und Bewohner wenden, wenn ein Übergriff seitens des Personals der Unterkunft erfolgt ist?

Bei Übergriffen seitens des Personals der Unterkunft können sich die untergebrachten Personen zunächst jederzeit an die Leitung der Unterkunft sowie an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden.

Grundsätzlich können sich Opfer von Straftaten an jede Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft oder jedes Amtsgericht wenden, um Strafanzeige zu erstatten. Bei akuter Gefahrenlage sollte umgehend der Notruf 110 gewählt werden. Die Polizei wird alles Erforderliche in die Wege leiten, um das Opfer entsprechend zu schützen.

Im besonderen Fokus der polizeilichen Maßnahmen steht nicht zuletzt die Vermittlung von weiterführenden Hilfsangeboten innerhalb und außerhalb der polizeilichen Strukturen, um insbesondere längerfristige Lösung mit den Betroffenen erarbeiten zu können.

In den Polizeipräsidien wird diesbezüglich durch die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder häuslicher Gewalt wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben, sowie deren Angehörige oder Unterstützer. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise.

Gleichzeitig werden seitens der BPfK Präventionsveranstaltungen innerhalb der Unterkünfte – unter Einbeziehung der Verantwortlichen von Asylunterkünften und Betreuern – angeboten.

6.3 Plant die Staatsregierung die Einrichtung einer externen Beschwerde- oder Ombudsstelle (falls nein, bitte begründen)?

Die Einrichtung von externen Beschwerde- bzw. Ombudsstellen obliegt in Umsetzung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts der jeweiligen Einrichtungsleitung. Das Beschwerdemanagement kann auch dezentral vor Ort erfolgen.

7.1 Warum werden von Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden in den Unterkünften keine jährlichen Führungszeugnisse mehr verlangt?

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass von den Mitarbeitern der Sicherheitsdienste jährlich keine Führungszeugnisse mehr verlangt werden. Vielmehr ist es so, dass die zuständigen Regierungen diese Anforderung eigenständig in ihren Vertragsbedingungen festlegen können. Als Folge hieraus gibt es Regierungen, die hiervon Gebrauch gemacht haben.

Die Staatsregierung sieht hier keine Veranlassung für eine bayernweit einheitliche Regelung, da die Regierungen vor Ort mit den Sicherheitsdiensten zusammenarbeiten und somit individuell anhand der jeweiligen Gegebenheiten entscheiden können, ob eine solche Anforderung aufgestellt wird oder eben nicht.

7.2 Welche Stelle ist für die Kontrolle bzw. die Prüfung der ausgeübten Arbeit von Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden zuständig?

In der Regel die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

7.3 Wie oft geschieht dies (bitte die genauen Kriterien der Kontrollen benennen)?

In unregelmäßigen Abständen. In der Regel ohne Anlass und teilweise auch außerhalb der regulären Dienstzeiten.

8.1 Plant die Staatsregierung, den Gewaltschutz in den Unterkünften rechtsverbindlich per Verwaltungsvorschrift zu etablieren?

8.2 Wenn nein, wie sollen ohne eine rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift Gewaltschutzkonzepte konsequent umgesetzt werden?

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt entspricht einer Verwaltungsvorschrift.

8.3 Wie wird die Staatsregierung der Verpflichtung aus der Ratifizierung der Istanbul-Konvention nachkommen, d.h. diese vollumfänglich umsetzen (bitte den zeitlichen Rahmen der Umsetzung benennen)?

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, ist in Deutschland im Wesentlichen bereits umgesetzt; anderenfalls wäre eine Ratifizierung nicht möglich gewesen. Mit ihrem Inkrafttreten ist es dauerhafte Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen –, auch in Zukunft die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention weiter umzusetzen.